

# RS Vwgh 2000/5/5 97/19/1393

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.2000

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

StVO 1960 §5 Abs1;

## Rechtssatz

Das Vorliegen einer einzigen Übertretung nach § 5 Abs 1 StVO rechtfertigt nicht die Annahme, der (weitere) Aufenthalt des Fremden würde die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit im Bundesgebiet gefährden, es sei denn, es würden nähere Umstände der Tat festgestellt, die auf eine besondere Gefährlichkeit des Fremden hindeuten könnten, bei deren Vorliegen bereits eine einmalige Übertretung nach dieser Bestimmung die Gefährdungsprognose des § 10 Abs 1 Z 4 FrG 1993 rechtfertigt (Hinweis Erkenntnis vom 20. April 1999, ZI 97/19/1491).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997191393.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)